

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 296/1985 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 276/1991

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

01.02.1991

Außerkrafttretensdatum

31.08.2001

Abkürzung

LLDG 1985

Index

64/03 Landeslehrer

Text

§ 56. (1) In die Lehrverpflichtung nach den §§ 55 bis 58 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung unbeschadet der Einrechnung gemäß Z 5 nicht mehr als vier Werteinheiten beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen 1,05, bei mehr als drei Klassen 2,1 Werteinheiten,
2. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
 - b) der Schülerbücherei und
 - c) der Lehrerbücherei, soweit sie von der Schülerbücherei getrennt verwaltet wird und mindestens 1 000 Bände umfaßt,
 - d) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - f) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht, sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 1,05 Werteinheiten,
3. für die Verwaltung
 - a) der Einrichtungen für Leibesübungen einschließlich der Sportgeräte,
 - b) der Schreib- und Büromaschinen,

- c) der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht, sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je 0,875 Werteinheiten,
 - 4. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte 0,825 Werteinheiten,
 - 5. für die Betreuung von Mikrocomputern für Elektronische Datenverarbeitung und computerunterstützte Textverarbeitung
 - a) bei Betreuung bis zu 10 Mikrocomputern je Schule 1,657 Werteinheiten,
 - b) bei Betreuung von mehr als 10 Mikrocomputern je Schule 2,21 Werteinheiten.
- Darüber hinaus sind Lehrern, die mit mehr als 10 Werteinheiten an lehrgangsmäßigen Schulen unterrichten, 0,218 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.
- (2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

Schlagworte

Schreibmaschine

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2021

Gesetzesnummer

10008567

Dokumentnummer

NOR12105516

alte Dokumentnummer

N6199115680J